

**Neunte Tagung der 14. Landessynode**

**Zu Tagesordnungspunkt 13**

**Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**A. Problemlage und Zielsetzung**

Seit der Änderung des § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung im Jahr 2022 haben sich bei Wahlen unter Beteiligung des Benennungsausschusses verschiedene Aspekte als klärungsbedürftig herausgestellt. Dies betrifft die Vorstellung von abwesenden Kandidierenden sowie die Rolle des Benennungsausschusses in einem weiteren Wahldurchgang. Außerdem soll in § 34 neu das Verfahren bei der Berichtigung von offenbaren Fehlern bei der Verkündung von Gesetzen geregelt werden.

**B. Lösungsvorschlag**

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die erforderlichen Klarstellungen in § 29 Abs. 2 nachvollzogen. Abwesende Kandidierende können durch Synodale vorgestellt werden. Im Falle eines weiteren erforderlichen Wahldurchgangs wird der Benennungsausschuss nicht erneut aktiv. Weitere Wahlvorschläge können aus der Mitte der Synode kommen.

Offenbare Fehler in beschlossenen Kirchengesetzen können formlos berichtigt werden. Die Berichtigung ist zu veröffentlichen.

**C. Alternativen**

-

**D. Finanzielle Auswirkungen**

-

**E. Beteiligung**

-

**F. Anlage**

- Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

**Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom XX. April 2026

Die 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer neunten Tagung folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 5. Mai 2022, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. November 2024 (KABl. S. 314), wird gemäß Artikel 102 der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Beauftragt die Synode zur Vorbereitung anderer Wahlen einen Benennungsausschuss, wird wie folgt verfahren:

Die oder der Präses fordert die Synodalen zur Einbringung von Wahlvorschlägen auf und erfragt die Bereitschaft zur Kandidatur der Vorgeschlagenen. Anschließend stellen sich die Kandidierenden in der Synode vor; die Vorstellung abwesender Kandidierender durch eine andere Synodale oder einen anderen Synodalen ist möglich. Der Benennungsausschuss erstellt aus diesem Personenkreis einen Wahlvorschlag. Über die vom Benennungsausschuss Vorgeschlagenen ist zuerst abzustimmen. Falls der Vorschlag des Benennungsausschusses im ersten Wahlgang keine Mehrheit erhalten hat, besteht die Möglichkeit, aus der Synode weitere Personalvorschläge zu unterbreiten. Die neu Vorgeschlagenen erklären ihre Bereitschaft zur Kandidatur und stellen sich der Synode vor; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Über sämtliche Wahlvorschläge wird in einem zweiten, gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen abgestimmt.“

2. Nach § 33 wird der folgende § 34 eingefügt:

„Berichtigung bei der Verkündung von Gesetzen

§ 34

( 1 ) Druckfehler oder offenbare Unrichtigkeiten bei der Verkündung eines Gesetzes im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Rahmen des Artikel 95 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung sind formlos zu berichtigen.

( 2 ) Liegen die Druckfehler oder offenbaren Unrichtigkeiten eines Gesetzes schon in der von der Landessynode beschlossenen Gesetzesvorlage vor, so ist zur formlosen Berichtigung die Einwilligung der oder des Präses der Landessynode einzuholen.

( 3 ) Berichtigungen nach Absatz 1 sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekannt zu machen. Gleiches gilt bei Berichtigungen nach Absatz 2, wenn das Gesetz bereits im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht wurde.“

3. Der bisherige § 34 wird zu § 35.

4. Die vorstehenden Änderungen treten mit Beschlussfassung durch die Landessynode in Kraft.

### Begründung:

Zu 1.: Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung werden die erforderlichen Klarstellungen nachvollzogen, die sich seit der Änderung des Paragraphen 2022 bei Wahlen unter Beteiligung des Benennungsausschusses als klärungsbedürftig herausgestellt haben.

Dies betrifft zum einen die Einberufung des Benennungsausschusses zur Vorbereitung von Wahlen. Die Beauftragung des Benennungsausschusses nach Satz 1 erfolgt durch die Synode jeweils für die konkrete Wahl. Es ist somit anlassbezogen zu entscheiden, ob die Beauftragung erforderlich ist.

Zur Wahl können auch nicht anwesende Kandidierende vorgeschlagen werden und von anderen Synodalen vorgestellt werden.

Sofern der Vorschlag vom Benennungsausschuss keine Mehrheit findet, wird klargestellt, dass sodann weitere Personalvorschläge aus der Mitte der Synode erfolgen können. In diesem Stadium wird der Benennungsausschuss nicht mehr aktiv. Auch dann stellen sich die Vorgeschlagenen, die bereit sind zu kandidieren, der Synode vor oder werden vorgestellt. Anschließend wird über alle vorgeschlagenen Kandidierenden, die noch zur Wahl bereitstehen, abgestimmt.

### Zu 2. und 3.:

Mit der neuen Vorschrift in § 34 wird das Verfahren der Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten, z.B. redaktionellen Fehlern oder Rechen- oder Druckfehlern, bei der Verkündung von Gesetzen im Rahmen des Artikel 95 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung klarstellend geregelt. „Offenbar“ ist eine Unrichtigkeit, wenn sie auf der Hand liegt, also durchschaubar, eindeutig und augenfällig ist. Entscheidend ist, ob der Fehler bei der Offenlegung des Sachverhaltes für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist.

Bei Fehlern, die bereits in der von der Synode beschlossenen Vorlage vorhanden waren, ist die Einwilligung des oder der Präses zur Berichtigung erforderlich. Die Berichtigung von Unrichtigkeiten in Gesetzen, die bereits im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht wurden, ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Anhang:

## § 29

( 1 ) Für die Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs vom 24. November 2021.

( 2 ) ~~Bildet~~ **Beauftragt** die Synode zur Vorbereitung anderer Wahlen einen Benennungsausschuss, wird wie folgt verfahren:

Die oder der Präses fordert die Synodalen zur Einbringung von Wahlvorschlägen auf und erfragt die Bereitschaft zur Kandidatur der Vorgeschlagenen. Anschließend stellen sich die Kandidierenden in der Synode vor; **die Vorstellung abwesender Kandidierender durch eine andere Synodale oder einen anderen Synodalen ist möglich**. Der Benennungsausschuss erstellt aus diesem Personenkreis einen Wahlvorschlag. Über die vom Benennungsausschuss Vorgeschlagenen ist zuerst abzustimmen. Falls der Vorschlag des Benennungsausschusses im ersten Wahlgang keine Mehrheit erhalten hat, besteht die Möglichkeit, **aus der Synode** weitere Personalvorschläge zu unterbreiten. **Die neu Vorgeschlagenen erklären ihre Bereitschaft zur Kandidatur und stellen sich der Synode vor; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend**. Über sämtliche Wahlvorschläge wird in einem zweiten, gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen abgestimmt.

## Berichtigungen bei der Verkündung von Gesetzen

### § 34

( 1 ) **Druckfehler oder offenbare Unrichtigkeiten bei der Verkündung eines Gesetzes im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Rahmen des Artikel 95 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung sind formlos zu berichtigen.**

( 2 ) **Liegen die Druckfehler oder offenbaren Unrichtigkeiten eines Gesetzes schon in der von der Landessynode beschlossenen Gesetzesvorlage vor, so ist zur formlosen Berichtigung die Einwilligung der oder des Präses der Landessynode einzuholen.**

( 3 ) **Berichtigungen nach Absatz 1 sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekannt zu machen. Gleiches gilt bei Berichtigungen nach Absatz 2, wenn das Gesetz bereits im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht wurde.**

---

fett = neuer Vorschlag